

Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 09.04.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Moers, Blatt 2915,
BV lfd. Nr. 1**

274/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Moers, Flur 13,
Flurstück 798, Gebäude- und Freifläche, Rieserstraße 4,6 und Hülsdonker Straße
38,40,42, Größe: 2.652 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Block III, Nr. 5
des Aufteilungsplanes, und Keller, Nr. 16 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erdgeschoss des Hauses
Hülsdonker Straße 38, in einem viergeschossigen und unterkellerten
Mehrfamilienhaus, Baujahr 1980. Die Wohnfläche beträgt ca.83 qm. Es fand keine
Innenbesichtigung statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

171.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.